



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Gemeindevorstand
der Gemeinde

68647 Biblis

GEMEINDE BIBLIS Der Gemeindevorstand				
Rück- spr.	15. APR. 2020			
BV				WVL
BGM	AV	OA	KA	FV



Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl

Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Walther-Rathenau-Str. 21

Abteilung: Revisionsamt

Sachgebiet: Verwaltungsprüfung

Sachbearbeitung: Herr Rößling

Raum: 118
Durchwahl: 06252 15-5415
Telefax: 06252 15-5560
E-Mail: ralf.roessling@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/6 010.35 rh

Datum: 20.10.2020

Unvermutete Kassenprüfung

**Gemeindekasse Biblis
durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
vom 10.02. bis 15.07.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Verfügung des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße wurde bei Ihrer Gemeindekasse eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Wir bitten um eine schriftliche, vom Bürgermeister unterschriebene Stellungnahme zu den in der Niederschrift aufgeführten Prüfungsfeststellungen **bis zum 01.12.2020**. Gleichzeitig bitten wir um Übersendung des Protokollauszuges der Gemeindevorstandssitzung, in der die Stellungnahme behandelt wurde.

Eine Ausfertigung der Prüfungsniederschrift ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Vettel)
Leiter Revisionsamt
Kreis Bergstraße

Anlage

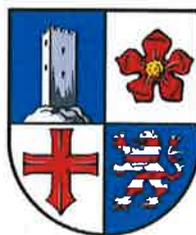
Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Darmstadt – Südhessen eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFFXXX

Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



Bericht

unvermutete Kassenprüfung

Gemeinde Biblis
Darmstädter Straße 25
68647 Biblis

Prüfer Revisionsamt:	Herr Rößling / Herr Manhart
Beginn der Prüfung:	10.02.2020 um 8:30 Uhr
Prüfungszeit:	vom 10.02. bis 15.07.2020
Zahl der Prüfungstage:	13,5 Tage
Ort der Prüfung:	Rathaus Gemeinde Biblis
Tagesabschluss:	10.02.2020 um 08:07 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Anlagen	4
Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag und -umfang.....	5
Allgemeine Angaben.....	6
Unvermutete Kassenprüfung	7
1. Kassenbestand	7
1.1 Kassensollbestand.....	7
1.2 Kassenistbestand.....	7
1.3 Ergebnis Prüfung Kassenbestand	8
1.4 Vergleich Saldo Finanzrechnungskonten / Kassenbestand.....	8
2. Erklärung Kassenverwalterin	9
3. Prüfungsbestandteile	11
3.1 Zahlstellen / Handvorschüsse	11
3.2 Fahrzeugbriefe der Delegationsgemeinden.....	11
3.3 Verwahrgelass	11
3.4 Vollstreckungsstelle	11
3.5 Liquiditätskredite	12
3.6 Sonstige Prüfungshandlungen	12
3.6.1 Belegprüfung, Tagesabschluss, Journal, Offene-Posten-Liste	12

3.6.2	Haushaltssatzung	14
3.6.3	Sonstige Prüfungsfeststellungen.....	14
4.	Gebührenkalkulation	16
5.	Prüfung von Personalakten.....	18
6.	Prozessprüfung Bauamt.....	20
7.	Wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung von Sonderbauten im Bestand.....	21
	Schlussbemerkungen	24

Anlagen

	Anlage
Kassenbestandsnachweis	01
Zahlstellen und Handvorschüsse	02
Verwahrgelass	03

Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag und -umfang

Auf Verfügung des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße wurde die Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Ziffer 3 HGO und des siebenten Abschnitts der GemKVO durchgeführt.

Die letzte unvermutete Kassenprüfung wurde vom 12.08. bis zum 30.08.2019 durchgeführt.

Die aktuelle Kassenprüfung erstreckte sich auf die gesamte Kasse und laufende Verwaltungsvorgänge gemäß §131 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 HGO i.V.m. § 28 Abs. 2 Ziffer 6 GemKVO.

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig, § 130 Abs. 1 S. 1 HGO i. V. m. § 52 HKO.

Allgemeine Angaben

1. Rechtsform

Körperschaft des öffentlichen Rechts

2. Auskunftspersonen

- Frau Hebling (Kassenverwalterin)
- Frau Rimer (Stv. Kassenverwalterin)

3. Bestellung

Die Bestellungen nach § 110 Abs. 2 HGO erfolgten am:

- Kassenverwalterin (Frau Hebling) 22.07.2009
- Stv. Kassenverwalterin (Frau Schäfer) 15.03.1994
- Stv. Kassenverwalterin (Frau Rimer) 01.01.2020

Bei Ausscheiden bzw. Wechsel des Kassenverwalters ist zeitnah das Revisionsamt zu informieren, da nach § 27 Abs. 2 GemKVO hier zusätzlich eine Kassenprüfung vorzunehmen ist.

4. Buchführung und Software

Die Gemeinde Biblis setzt das Buchführungsprogramm ProDoppik der Firma H+H Berlin ein.

Nach Auskunft der Verwaltung befindet sich die jeweils aktuellste Programmversion im Einsatz. Das Programm beinhaltet u.a. die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern & Abgaben, Kosten- und Leistungsrechnung, Haushaltsplanung und Veranlagung.

5. Sonstige Bemerkungen

Die Kassen- und Buchführung der Gemeinde befindet sich in ordentlichem Zustand.

Unvermutete Kassenprüfung

1. Kassenbestand

Die Gemeindekasse hat für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, den Bestand an Zahlungsmitteln sowie den Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten (Kassenistbestand) zu ermitteln und dem Bestand der Bargeldkasse und dem Bestand auf den für den Nachweis der Zahlungsmittel eingerichteten Bestandskonten (Kassensollbestand) sowie dem Saldo der Finanzrechnungskonten gegenüberzustellen, § 22 GemKVO.

1.1 Kassensollbestand

Gemäß § 22 Abs. 1 GemKVO ist der Kassensollbestand anhand der eingerichteten Bestandskonten oder der Kontogegenbücher zu ermitteln.

Demnach ergaben sich anhand der geprüften Summen- und Saldenliste im Bereich der flüssigen Mittel folgende Buchungsbestände:

	€
Buchungsbestände flüssige Mittel	7.309.084,03

Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

1.2 Kassenistbestand

Es wurde festgestellt, dass der angegebene Betrag vorhanden ist und die Guthaben der Kasse bei den verschiedenen Geldinstituten nach den Kontoauszügen und Bestätigungen der Geldinstitute mit den Kassenbestandsnachweisen übereinstimmen.

Der Kassenistbestand wurde nach Anlage 01 „Kassenbestandsnachweis“ festgestellt.

	€
Bargeld (inkl. Rollengeld)	2.814,82
Handvorschüsse	1.400,00
Gebührenkasse	800,00
Guthaben bei diversen Kreditinstituten	7.273.616,86
Kassenistbestand	7.278.631,68

In Buchstaben:

SIEBEN ZWEI SIEBEN ACHT SECHS DREI EINS Komma SECHS ACHT
Euro

Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

1.3 Ergebnis Prüfung Kassenbestand

Der Vergleich des Kassenistbestands mit dem Kassensollbestand ergab folgendes Ergebnis:

	€
Kassensollbestand	7.309.084,03
Kassenistbestand	7.278.631,68
Schwebeposten	30.452,35
Differenz	0,00

Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

1.4 Vergleich Saldo Finanzrechnungskonten / Kassenbestand

Der Vergleich des Saldos der Finanzrechnungskonten mit dem Kassenbestand ergab folgendes Ergebnis:

	Saldo Ein- und Auszahlungskonten	-763.446,33
+	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des HHJ	8.042.078,01
-	Kassenistbestand	7.278.631,68
=	Differenz	0,00

Gemäß Muster 16 zu § 47 Abs.2 GemHVO weist die Finanzrechnung das gleiche Ergebnis aus.

Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

2. Erklärung Kassenverwalterin

Die Kassenverwalterin gab nach der Kassenbestandsaufnahme die Erklärung ab,

1. dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
2. dass alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
3. dass alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und
4. dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Die derzeitige Höhe des Kassenbestandes veranlasst uns dazu, folgende Punkte anzusprechen:

In der Einleitung zum Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Biblis ist auf Seite 9 beschrieben, das „die Entwicklung des Kassenbestandes der Gemeinde in den letzten Jahren sehr positiv ist und dazu führte, dass seit 2014 keine Kassenkredite mehr aufgenommen werden mussten.

Eine Herausforderung in diesem Bereich stellen allerdings die Negativzinsen für hohe Kassenbestände bei den Banken dar.“

Diese angesprochenen Verwarentgelte betragen bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried inzwischen 0,5 %, bei den anderen Banken 0,4 %.

Da auf dem Konto der Sparkasse im letzten halben Jahr sehr hohe Bestände waren, resultiert daraus ein durchschnittlicher Negativzins von rund 1.550,- € / mtl.

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 1 und 18 GemKVO (Verwaltung der Kassenmittel) sowie § 108 Abs. 2 HGO i.V.m. den „Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29.05.2018 (Staatsanzeiger 2018 S. 787) sollte man sich in diesem Zusammenhang Gedanken über kurzfristige Geldanlagen machen, um die o.g. „Minuszinsen“ zu sparen oder wenigstens zu minimieren. Dabei kann man sich auch bekannten Finanzdienstleistern bedienen.

1. Prüfungsfeststellung

Da in der Einleitung zum Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Biblis auf Seite 22 auch die Entwicklung des Bank- und Kassenbestandes mit einer Graphik dargestellt wird, erscheint uns eine Liquiditätsplanung mehr denn je als wichtig.

3. Prüfungsbestandteile

3.1 Zahlstellen / Handvorschüsse

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO dürfen neben dem Revisionsamt andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umfang beauftragt werden.

Die Gemeinde Biblis hat sich für die Kassenprüfung der Zahlstellen durch das Revisionsamt entschieden.

Die Zahlstellen und Handvorschüsse wurden durch das Revisionsamt geprüft (vgl. Anlage 02).

Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

3.2 Fahrzeugbriefe der Delegationsgemeinden

Die Delegationsgemeinden halten ZBII für Fahrzeugzulassungen der Zulassungsstelle als Bürgerservice vor.

Die Anzahl der vorgehaltenen ZBII wurde aufgenommen.

	Anzahl
Ist-Bestand der Delegationsgemeinde	32
Zulassungsbehörde	32
Differenz	0

Die Anzahl stimmte mit den in der Zulassungsstelle registrierten Fahrzeugbriefen überein.

3.3 Verwahrgelass

Die Gemeinde führt ein Verwahrgelass gem. § 20 GemKVO.

Das Ergebnis der Prüfung findet sich in Anlage 03 zum Bericht.

Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

3.4 Vollstreckungsstelle

Die Gemeinde führt keine eigene Vollstreckungsstelle gem. § 1 GemKVO.

3.5 Liquiditätskredite

Die in § 4 der Haushaltssatzung aufgeführten Liquiditätskredite sind gem. § 105 HGO zu genehmigen und in der Höhe zu begrenzen.

Genehmigung	03.03.2020
Höchstbetrag Liquiditätskredite	0,00 €
Inanspruchnahme Liquiditätskredite	0,00 €
Stichtag der Prüfung	11.02.2020

Liquiditätskredite werden nach § 4 der Haushaltssatzung, für die zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Genehmigung vorlag, nicht beansprucht.

3.6 Sonstige Prüfungshandlungen

3.6.1 Belegprüfung, Tagesabschluss, Journal, Offene-Posten-Liste

Belegprüfung

Alle Buchungen sind zu belegen, § 33 HGrG.

Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein, § 34 Abs. 4 GemHVO.

Das Vieraugenprinzip wird beachtet.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Belege und Kontoauszüge haben sich keine Prüfungsfeststellungen ergeben.

Tagesabschluss

Gemäß § 22 GemKVO hat die Gemeinde für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, einen Tagesabschluss zu erstellen. Der Höchstbetrag des Bargelds nach Dienstanweisung wurde nicht überschritten.

Die Tagesabschlüsse der Gemeinde wurden ordnungsgemäß erstellt und in der eingesetzten Buchungssoftware registriert.

Nachträgliche Veränderungen sind demnach nicht mehr möglich.

Journal

Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Journal und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen, § 34 Abs. 1 GemHVO.

Die Buchungen im Journal haben mindestens eine eindeutige Belegnummer, den Buchungstag, einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung im Hauptbuch herstellt, und den Betrag zu erhalten, § 34 Abs. 2 GemHVO.

Bei der stichprobenweisen Prüfung des Journals haben sich keine Prüfungsfeststellungen ergeben.

Offene-Posten-Liste

Jede Forderung ist, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung, unabhängig vom Zeitpunkt des vorgesehenen Zahlungseingangs zu erfassen.

Je länger eine Forderung besteht, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen Zahlungseingangs.

Gemäß dem Vollständigkeitsgebot sind alle Forderungen zu erfassen und in der Bilanz auszuweisen. Ein Forderungsmanagement ist nur möglich bzw. sinnvoll, wenn alle Forderungen zeitnah gebucht sind. Werden Forderungen nicht ordnungsgemäß gebucht, kann das Mahnsystem nicht korrekt ausgeführt werden.

Eine Darstellung der offenen Forderungen in einer so genannten Offenen-Posten-Liste enthält Auskünfte zu einem bestimmten Stichtag mit folgenden Kriterien:

- Angaben zu den einzelnen Debitoren
- Anzahl der Forderungen insgesamt
- Volumen der Forderungen insgesamt
- Anzahl der fälligen Forderungen
- Volumen der fälligen Forderungen
- Alter der Forderungen

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden (§ 26 GemHVO).

3.6.2 Haushaltssatzung

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vor.

Die Gemeinde befindet sich derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung.

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a HGO war aufgrund der Haushaltslage erforderlich.

3.6.3 Sonstige Prüfungsfeststellungen

In der neuesten Dienstanweisung für die Gemeindekasse der Gemeinde Biblis (in Kraft seit 1.2.2019) sollten noch folgende Bestimmungen aktualisiert bzw. angepasst werden:

Nr. 23 Kassensicherheit

Der Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften in der Fassung vom 08.12.1987 (Staatsanzeiger 1987, S. 2652 ff.) ist wohl überholt.

Nr. 30 Verwahrgeass ...Katalogisierung

Im Absatz 2 sind die Wertgruppen „sonstige Vermögenswerte“ und „KFZ-Briefe“ genannt. In Wirklichkeit ist das Verwahrgeass unterteilt in „KFZ-Briefe“, „Bürgschaften“ und „Vermögenswerte“!

Nr. 31 Verpackung, Kennzeichnung und Verschluss

Im Absatz 3 wird aufgezählt, dass „Bürgschaften“ nicht in das Verwahrgeass aufzunehmen sind. Dies wird durch die vorher genannte Unterteilung widerlegt.

2. Prüfungsfeststellung

Die Gemeinde Biblis hat sich Regelungen für die Zuständigkeiten bei Stundungen und Niederschlagungen gegeben.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung ist der Gemeindevorstand zuständig für Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 5.000,- € im Einzelfall.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 9 der Hauptsatzung geht die Zuständigkeit an den Gemeindevorstand für Stundungen von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,- €.

Durch den Beschluss des Gemeindevorstandes vom 04.08.2015 wird die Kassenleiterin ermächtigt, Entscheidungen über Stundungen in Einzelfällen selbst treffen zu können, sofern der zu stundende Betrag nicht mehr als 5.000,- € beträgt oder der Stundungszeitraum nicht mehr als ein Jahr umfasst.

Da bei der Prüfung der laufenden Stundungen auffiel, dass in einem Fall der zu stundende Betrag über 22.000,- € lag (aber der Stundungszeitraum unter einem Jahr war), bitten wir um Mitteilung, ob eine solche Regelung künftig nur betragsmäßig festgelegt werden sollte.

Die Regelung sollte lauten: „Die Kassenleiterin wird ermächtigt, Entscheidungen über Stundungen in Einzelfällen selbst zu fällen, sofern der zu stundende Betrag nicht mehr als 5.000,- € beträgt **und** der Stundungszeitraum nicht mehr als ein Jahr umfasst.“

4. Gebührenkalkulation

Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 S. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben [KAG]).

Erhebt die Kommune Benutzungsgebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen, so sind diese auf Grundlage einer beschlossenen Gebührensatzung zu erheben. Eine Gebührenkalkulation ist hierfür Voraussetzung.

Bei der Gebührenkalkulation wird unterschieden in Vorkalkulation, Nachkalkulation und Nachberechnung.

Vor Beginn eines Kalkulationszeitraums muss eine Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum erstellt werden. § 10 KAG bedingt mittelbar eine Ermittlung von kostendeckenden Gebühren noch vor Beginn des Kalkulationszeitraums.

Während des Kalkulationszeitraums kann mit einer Nachkalkulation ermittelt werden, ob der Gebührensatz noch angemessen ist.

Nach Abschluss des Kalkulationszeitraums muss eine Nachberechnung erstellt werden, um Über- oder Unterdeckungen feststellen zu können. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Nachberechnung ergibt sich unmittelbar aus § 10 Abs. 2 S. 6 und 7 KAG als Pflicht zur Ermittlung und zum Ausgleich von Unter- und Überdeckungen.

In der laufenden Prüfung wurden die Gebührenbereiche Wasser, Abwasser und Friedhof näher untersucht.

Für die Verteilung des Trinkwassers in Biblis ist die HSE Wasserversorgung Biblis GmbH (Entega) zuständig. Vertrieb und Abrechnung übernimmt die Entega.

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2019 werden ab dem 01.01.2020 die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (Kanalnetz und Kläranlage) an den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße übertragen.

Abwasserbeseitigungspflichtiger ist weiterhin die Gemeinde Biblis, da diese auch Gebührenhoheit besitzt. Das Büro Schüllermann hat einen Entwurf der Entwässerungssatzung für alle Verbandsmitglieder entworfen.

Mit Beschluss vom 05.02.2020 durch die Gemeindevertretung wurde die Neufassung der Entwässerungssatzung beschlossen. Sie tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Die Kostendeckung im Produkt Abwasserbeseitigung beträgt im Haushaltsplan für das Jahr 2020 (incl. ILV) 105 %. Im Bereich Abwasser werden nach Aussage der Finanzverwaltung Vorkalkulationen und Nachkalkulationen vorgenommen.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2019 wurde die Anpassung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren beschlossen.

Der Kalkulationszeitraum wurde auf drei Jahre (2020 bis 2023) festgelegt. Eine Neukalkulation ist damit erst im Jahr 2023 erforderlich.

Bei den Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden keine Nachkalkulationen durchgeführt, da die Berechnungen des Kostendeckungsgrades nicht auf 100% ausgelegt sind.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Genehmigung zur Haushaltssatzung vom 03.03.2020 hin; demnach ist im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ein Kostendeckungsgrad von 80 % anzustreben.

5. Prüfung von Personalakten

Grundlage für die Führung von Personalakten der Beschäftigten ist § 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Er enthält jedoch keine Begriffsbestimmungen über die nähere Ausgestaltung und Führung von Personalakten.

§ 23 Abs. 7, Satz 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) hingegen schreibt vor, dass die für das Personalaktenrecht der Beamten geltenden Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) auf die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entsprechend Anwendung finden.

Für die Führung von Personalakten der Beamten in Hessen gelten die Vorschriften des § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit §§ 86 ff. des Hess. Beamtengesetzes (HBG). Diese regeln u. a. die Bereiche über die Pflicht zur Führung von Personalakten, Begriff, Inhalt, Gliederung und Gestaltung. Zweck einer Personalakte ist auch, ein möglichst vollständiges Bild über den beruflichen Werdegang und insoweit über die Persönlichkeit eines Bediensteten zu geben.

Zur Erläuterung der gesetzlichen Regelungen hat der Hess. Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Verwaltungsvorschriften zu den §§ 86 ff. HBG erlassen (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 1/2017 S. 7).

Für die Personalkostenabrechnungen setzt die Gemeinde Biblis das Verfahren „LOGA“ ein. Die Personalakten bei der Gemeinde Biblis werden in der Form von Grund- und Nebenakten geführt. Nebenakten sind für die Bereiche Kindergeld und Beihilfe angelegt.

Im Rahmen der Prüfung wurden 20 Personalakten einer Prüfung unterzogen. Hierbei handelte es sich um 18 Personalakten von Beschäftigten und 2 von Beamten.

Es ergaben sich folgende Prüfungsfeststellungen:

4. Prüfungsfeststellung

In den geprüften Personalakten der Gemeinde Biblis waren die Zustimmung des Personalrates und die Beteiligung der Frauenbeauftragten nicht oder nur vereinzelt vorhanden.

Die Personalakten der Gemeinde Biblis sind in Grund- und Teilakten (Beihilfe und Kindergeld) untergliedert. In der Grundakte ist ein Verzeichnis zu führen, in dem alle Teilakten aufzunehmen sind und das fortlaufend zu ergänzen ist.

In den Personalakten sind teilweise Unterlagen wie z.B. Vorlagen beigelegt, in denen mehrere Beschäftigte oder Mitbewerber erwähnt werden, die also auch andere Bedienstete betreffen. Deren personenbezogene Daten sind gemäß § 50 Satz 2 BeamtStG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 HBG sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen unleserlich zu machen, soweit dadurch der maßgebliche Teil nicht verloren geht.

Ansonsten verweisen wir auf die während der Prüfung mit der Sachbearbeiterin besprochenen sowie ausgehändigten Unterlagen.

6. Prozessprüfung Bauamt

Bei der Kassenprüfung wurde im Rahmen einer sogenannten prozessorientierten Prüfung der Rechnungslauf sowie die Weitergabe der Information über die Inbetriebnahme einer Maßnahme im Bauamt betrachtet. Bei einer prozessorientierten Prüfung sind die zu prüfenden Informationen als Ausfluss eines Geschäftsprozesses zu verstehen. Je besser der Geschäftsprozess ist, vor allem in Hinblick auf interne Kontrollmaßnahmen bzw. das Funktionieren dieser Maßnahmen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern innerhalb des Prozesses.

Zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern wurde dieser Prozess in Gesprächen mit den Mitarbeitenden des Bauamtes und der Finanzverwaltung erörtert.

In einem Gespräch mit dem Bauamt und der Finanzverwaltung wurde deutlich, dass für die ein oder andere Maßnahme Rechnungen in der Finanzverwaltung zu buchen sind, die in der Haushaltsplanung keine Berücksichtigung gefunden haben. Es handelt sich dabei z.B. um Kosten für Bebauungspläne, nachträglich in Rechnung gestellte Kosten / Mehrkosten oder auch aktuell Kosten für ein Radverkehrskonzept.

Ebenso als schwierig zu werten ist die Tatsache, dass Maßnahmen über externe Projektplaner / Architekten abgewickelt werden und die dazugehörigen Baurechnung der Verwaltung nicht zur Kenntnis gelangen. Im Zuge des Projektes erhält die Finanzverwaltung meist erst über Abschlagszahlungen Kenntnis vom Fortschritt der Maßnahme, wodurch eine vorrausschauende Liquiditätsplanung nicht durchführbar ist.

Dieser Prozessablauf sollte unseres Erachtens so umgestellt werden, dass die Verwaltung jederzeit aktuell über den Fortschritt und die Abrechnung von Maßnahmen informiert ist.

5. Prüfungsfeststellung

7. Wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung von Sonderbauten im Bestand

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zu sorgen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind, § 61 Abs. 2 S. 1 Hessische Bauordnung [HBO].

Die öffentliche Bauherrschaft (Kommune) trägt die Verantwortung, dass Entwurf, Ausführung und Zustand der Anlagen¹ den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, § 79 Abs. 6 HBO.

Dies bedeutet, dass Kommunen die wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung von Sonderbauten im Bestand veranlassen müssen. Hierfür sind die Kommunen selbst verantwortlich.

Die wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, die sich nicht im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden wird durch die Bauaufsicht sichergestellt.

Sonderbauten sind Gebäude, die aufgrund ihrer Art, Nutzung, Lage oder Zustandes im Gefahren- oder Brandfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, Sachwerte, wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hervorrufen können.

Die Sonderbaukontrollen dienen dazu, um frühzeitig Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder schwere Nachteile für die Allgemeinheit erkennen und abwehren zu können.

Die Sonderbaukontrolle erfolgt mit einer Ortsbegehung in deren Rahmen u. a. auch überprüft wird, ob der Zustand vor Ort noch mit dem genehmigten Zustand übereinstimmt.

Nach § 79 Abs. 6 HBO (Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft) ist die öffentliche Bauherrschaft umfassend für die Rechtmäßigkeit der baulichen Anla-

¹ Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke nach § 1 Abs. 1 Satz 2 HBO

gen verantwortlich. Die Zustandsverantwortung des Trägers öffentlicher Verwaltung ist ausdrücklich um die Verantwortlichkeit der öffentlichen Bauherrschaft erweitert worden und gilt umfassend.

Die wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung von Sonderbauten im Bestand der Kommune muss mindestens alle 5 Jahre erfolgen!

Welche baulichen Anlagen die Voraussetzungen als Sonderbauten i. S. d. HBO erfüllen regelt § 2 Abs. 9 HBO.

Die Berichte über die Prüfungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Beseitigung der festgestellten Mängel liegt im Verantwortungsbereich des öffentlichen Trägers.

Eine wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung von Sonderbauten kann sich darüber hinaus auch aus den Sonderbauvorschriften oder der Technischen Prüfverordnung ergeben.

Nach Auskunft der Gemeinde Biblis ist sie Eigentümerin/Betreiberin folgender Sonderbauten:

- Riedhalle (Lindenstraße 39)
- Pfaffenhalle (Josef-Seib-Str. 10)
- Pfaffenaustadion (Josef-Seib-Str. 3)
- Bürgerzentrum Biblis (Darmstädter Str. 4)
- Rathaus Biblis (Darmstädter Str. 25)
- Kindertagesstätte Pusteblume (Viktoriastr. 6)
- Kindertagesstätte Glückskäfer (Im Langen Wingert 2)
- Kommunales Kino „Die Filminsel“ (Hintergasse 3)
- Bahnhofsgebäude Biblis „Treff am Bahnhof“ (Lindenstr. 2)
- Sportheim Nordheim „Nordemer Stubb“ (Außerhalb 11)
- Feuerwehr Biblis (Berliner Str. 36)

Nach Rücksprache mit dem Bauamt der Gemeinde Biblis wurden in den letzten 5 Jahren keine wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfungen von Sonderbauten im Bestand der Kommune durchgeführt.

6. Prüfungsfeststellung

Wir verwiesen auf die o.a. gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zur Verpflichtung solcher Sicherheitsprüfungen. Ein entsprechendes Konzept bezüglich der Sicherheitsüberprüfungen von Sonderbauten ist zu erstellen und umzusetzen.

Ordnungswidrig nach § 86 HBO handelt, wer entgegen den die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht oder nicht fristgerecht durchführen lässt.

Eine Liste der in Hessen bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen findet sich u. a. auf der Homepage des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (www.wirtschaft.hessen.de).

Schlussbemerkungen

Auf ein Schlussgespräch wurde sowohl von Seiten der Gemeinde Biblis als auch von Seiten des Revisionsamtes aufgrund der bestehen Corona-Pandemie verzichtet. Die Prüfungsfeststellungen wurden größtenteils bereits während der Prüfung angesprochen.

Heppenheim, den 20.10.2020



Vettel

(Leiter Revisionsamt)

Rößling

(Prüfer)

Manhart

(Prüfer)



Kassenbestandsnachweis
Gemeinde Biblis
-10.02.2020-

I. Kassensollbestand

	Betrag
Der Kassensollbestand wurde gemäß Ziffer 1.1 der Niederschrift ermittelt und beträgt:	7.309.084,03 €

II. Kassenistbestand

Bargeld:	2.814,82 €
Rollengeld:	0,00 €
Übrige Kassenmittel:	
a) Schecks	0,00 €
b) Gebührenkasse	800,00 €
c) Handvorschüsse (Nebenkassen) laut Ermächtigungen	1.400,00 €
Summe:	5.014,82 €
Guthaben	
a) Sparkasse Worms-Alzey-Ried	
IBAN DE19 5535 0010 0000 1385 96	
Auszug (Sfirm) vom 10.02.2020	5.921.874,42 €
b) Sparkasse Worms-Alzey-Ried Termingeld	
IBAN DE55 5535 0010 0009 8590 94	
Auszug (Sfirm) vom 10.02.2020	0,00 €
c) Volksbank Darmstadt - Südhessen	
IBAN DE26 5089 0000 0020 4420 00	
Auszug (Sfirm) vom 10.02.2020	533.751,14 €
d) Volksbank Darmstadt - Südhessen Termingeld	
IBAN DE56 5089 0000 0420 4420 09	
Auszug (Sfirm) vom 10.02.2020	0,00 €
e) Raiffeisenbank Ried e.G	
IBAN DE96 5096 1206 0000 9026 08	
Auszug (Sfirm) vom 10.02.2020	549.764,72 €
f) Raiffeisenbank Ried e.G Termingeld	
IBAN DE43 5096 1206 0100 9026 08	
Auszug (Sfirm) vom 10.02.2020	0,00 €
g) Postbank Frankfurt	
IBAN DE52 5001 0060 0018 7796 09	
Auszug (Sfirm) vom 10.02.2020	268.226,58 €
Guthaben insgesamt	7.273.616,86 €
Summe Kassenistbestand	7.278.631,68 €

in Buchstaben: SIEBEN ZWEI SIEBEN ACHT SECHS DREI EINS komma SECHS ACHT

III. Schwebeposten

a)	Sparkasse Worms-Alzey-Ried	0,00 €
b)	Sparkasse Worms-Alzey-Ried Termingeld	0,00 €
c)	Volksbank Darmstadt - Südhessen	19.062,13 €
d)	Volksbank Darmstadt - Südhessen Termingeld	0,00 €
e)	Raiffeisenbank Ried e.G	11.390,22 €
f)	Raiffeisenbank Ried e.G Termingeld	0,00 €
g)	Postbank Frankfurt	0,00 €
Summe Schwebeposten		30.452,35 €

IV. Vergleich Kassensollbestand/Kassenistbestand

Kassensollbestand (Ziffer I.)	7.309.084,03 €
Kassenistbestand (Ziffer II.)	7.278.631,68 €
Schwebeposten (Ziffer III.)	30.452,35 €
Differenz	<u>0,00 €</u>

Es ergibt sich somit Übereinstimmung.

V. Kassenüberschuss / -fehlbetrag

Sofern sich bei der Gegenüberstellung des Kassenistbestands und des Kassensollbestands Unstimmigkeiten ergeben, ist gemäß § 22 Abs. 2 GemKVO wie folgt zu verfahren:

- Wenn ein Kassenfehlbetrag nicht sofort ersetzt wird, ist er zunächst als Vorschuss zu buchen. Ein Kassenfehlbetrag ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses als Aufwand zu buchen, sofern dieser länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist und Beamte oder Arbeitnehmer nicht haften.

- ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist er als Ertrag zu buchen, wenn dieser länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist.

VI. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
- alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und
- im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Kasse zu verwalten sind.



(Kassenverwalterin)



(weitere Bedienstete)

Die Richtigkeit wurde festgestellt.

Bibilis, den 10.02.2020



Rößling / Manhart
(Prüfer)

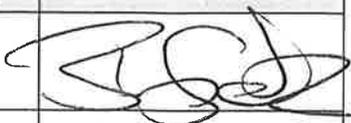


Zahlstellen und Handvorschüsse Gemeindekasse Biblis -Haushaltsjahr 2020-

Die Kassenverwalter geben die Erklärung ab,

1. dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Unterlagen die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
2. dass alle Zahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
3. dass alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und
4. dass sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

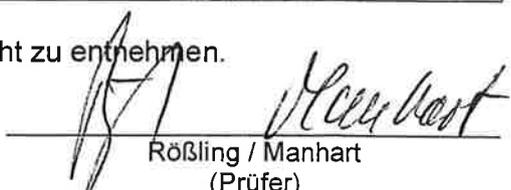
Lfd.	a) Bezeichnung Kasse b) Name Verwalter	Kassensoll- bestand €	Kassenist- bestand €	Kassenüber- schuss (+) Kassenfehl- betrag (-) €	Anerkannt
1	a) Bürgerbüro b) Fr. Reichert	418,-	418,-	-	i.A. Richter
2	a) Bürgerbüro b) Fr. Pfeiffer	272,20	272,20	-	Pfeiffer
3	a) Bürgerbüro b) Fr. Wilhelm	204,05	204,05	-	Wilhelm
4	a) Hauptamt b) Fr. Richter-Reichert	207,50 <u>300,-</u>	207,50 <u>300,-</u>	-	Hauptamt
5	a) Bürgerbüro b) Fr. Schmitt	647,30	647,30	-	Schmitt
6	a) Bürgerbüro b) Fr. Mattis	149,30	149,30	-	Mattis
7	a) Bürgerbüro b) Fr. Ritter	100,-	100,-	-	Ritter
8	a) Bürgerbüro b) Fr. Kötter	339,60	339,60	-	Kötter
9	a) Kita Pusteblume b) Kampffeld	0,73	0,73	-	Kampffeld
10	a) Kita Pusteblume b) Fr. Müller	160,15	160,15	-	Fr. Müller
11	a) Kita Pusteblume b) Fr. Spitz	5,31	5,31	-	Spitz

Lfd.	a) Bezeichnung Kasse b) Name Verwalter	Kassensoll- bestand	Kassenist- bestand	Kassenüber- schuss (+) Kassenfehl- betrag (-)	Anerkannt
12	a) Kita Glindskate b) Frau Spatz	91,34	91,84	-	
13	a) Bürgerbüro b) Frau Holdefehr	346,25	346,25	-	N. Holdefehr
14	a) b)				
15	a) b)				
16	a) b)				
17	a) b)				
18	a) b)				
19	a) b)				
20	a) b)				
21	a) b)				
22	a) b)				
23	a) b)				
24	a) b)				
25	a) b)				

Bemerkungen zur Prüfung:

Etwaige Prüfungsfeststellungen sind dem Kassenprüfungsbericht zu entnehmen.

Biblis, 20.2.2020


Rößling / Manhart
(Prüfer)



Verwahrgelass **Gemeindekasse Biblis** **-Haushaltsjahr 2020-**

Am 12.02.2020 wurde durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße bei der Gemeinde eine unvermutete Prüfung des Verwahrgelasses durchgeführt.

Zur Prüfung waren anwesend:

1. Frau Hebling als Verwalterin des Verwahrgelasses
2. Herr Rößling / Herr Manhart als Prüfer

Die Prüfung der im Verwahrgelass hinterlegten und in der Anlage aufgeführten Werte ergab nachstehenden Bestand:

	Anzahl
Sollbestand:	107
Istbestand:	107
Differenz:	0

Es ergibt sich somit eine Übereinstimmung.

Der Verwalter des Verwahrgelasses erklärte, dass im Bestand alle zum Verwahrgelass gehörenden Werte enthalten sind.

Die Verwahrung der Wertgegenstände und die Verwaltung des Verwahrgelasses sind in der Dienstanweisung für die Gemeindekasse vom 01.02.2019 geregelt.

Die Einlieferungen sind durch Einlieferungsanordnungen, die Auslieferungen durch Auslieferungsanordnungen belegt. Eine vollständige Prüfung ist erfolgt.

Das Verwahrgelass wird im Allgemeinen ordentlich geführt.

Zusammenstellung verwahrter Gegenstände:

Bezeichnung	Sollbestand	Istbestand	Differenz
1000 KFZ-Briefe	45	45	0
2000 Bürgschaften	28	28	0
3000 Vermögenswerte	34	34	0
Summe:	107	107	0

Die geprüften Eintragungen und Unterlagen sind mit dem Handzeichen bzw. Prüfungsstrich des Prüfers versehen worden.

Es haben sich keine Prüfungsfeststellungen ergeben.

Biblis, den 12.02.2020


Frau Hebling
(Verwalterin verwahrgelass)


Herr Rößling / Herr Manhart
(Prüfer)